

Hausmitteilung



Dresden.
Dresden

Amt für Stadtplanung und Mobilität

Abteilung Stadtplanung Innenstadt

61.0	Landeshauptstadt Dresden	
61.1	Amt für Stadtplanung und Mobilität / 61	
61.2	Nr.: 00086	bA bE
61.3		bR fR
61.4		zErl zSt
61.5		zMz zU
61.6		zK zV
61.7		zA Wgl
61.8	GZ: WV:	Kopie an
Termin		

Landeshauptstadt Dresden

Amt für Stadtgrün
und Abfallwirtschaft

GZ: 67.33

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: (03 51) 4 88 [REDACTED]

Sitz: Grunaer Straße 2

E-Mail: [REDACTED]

Datum:

30.08.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6061

Dresden-Altstadt I, Postplatz, Geschäftshaus Post Kontor

- **Beschleunigtes Verfahren -**
- **Vorentwurf -**

Stellungnahme

Sehr geehrte [REDACTED]

Das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft

- erhebt gegen die Planung keine Einwände.
- weist darauf hin,
 - dass das Vorhaben Ziele der Raumordnung und Landesplanung berührt, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
 - dass beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen den o. g. Plan berühren können.
- erhebt gegen die Planung folgende rechtlich verbindliche Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen (mit Angabe der Rechtsgrundlagen und Möglichkeiten der Überwindung):
.....
.....
.....
- gibt folgende sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage):

Straßenbegleitgrün:

Die Bestandsbäume auf der Schweriner Straße sind nach GschS geschützt und zu erhalten sowie entsprechend darzustellen (sechs Stück auf dem nördlichen Gehweg, drei Stück auf dem südlichen Gehweg). Während der Baumaßnahme werden hierfür umfangreiche Schutzmaßnahmen erforderlich, die noch festzulegen sind.

Dargestellte geplante Pflanzungen auf den das Bauvorhaben umgebenden städtischen Flächen sind hinsichtlich Dimensionierung, Ausbildung, Artenwahl und Unterhaltung frühzeitig mit dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft abzustimmen.

Die Pflanzflächen inklusive der Betoneinfassungen auf dem Postplatz sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen hinreichend zu schützen. Baustelleneinrichtungsflächen sind hier nicht genehmigungsfähig.

Haushmüllentsorgung:

Die Haushmüllentsorgung ist funktional sicherzustellen. Die Lage der Standplätze bzw. Bereitstellungsflächen ist zwingend im Rahmen der Erstellung des VB-Planes festzulegen. Laut Abfallwirtschaftssatzung sind diese Flächen auf privatem Grund zu planen und anzulegen, um den öffentlichen Raum nicht mit weiteren Abfallbehältern durch Bereitstellung zu belasten. Bei der Festlegung der Flächen sind die Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung zu beachten (maximaler Transportweg, Gefälle, etc.). Ausgehend von der aktuellen Planung ist die Entsorgung des Gebäudes entweder entlang der Theaterstraße möglich oder vom Ende der Schweriner Straße, so dass Räume im Bereich Schweriner Straße Ecke Gernikastraße vorzuhalten wären. Da weder eine Ausfahrt über den Postplatz noch ein Wenden des Entsorgungsfahrzeuges möglich ist, muss die Gernikastraße entsprechend dimensioniert werden.

Die Belange des Fachamtes sind im Durchführungsvertrag zu regeln und das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft entsprechend einzubeziehen.

Freundliche Grüße


SGL Planung/ Projektmanagement II